

Antrag

der Abg. Carola Wolle u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr

Brandschutz für Elektrofahrzeuge im Verkehr und Tiefgarage/Hausgarage

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob die Landesregierung Maßnahmen getroffen hat, um Katastrophen bei der Beschädigung von Lithiumbatterien durch Unfälle/Explosionen zu vermeiden;
2. ob die bis zu 72 Stunden nach einem Unfall immer wieder aufflammenden Brände fachgerecht gelöscht/gekühlt und nachhaltig gesichert werden können und wer für die Kosten aufkommt;
3. ob die Feuerwehren in den Städten und Kommunen auf diese kritischen Situationen und den äußerst aufwendigen Lösch- oder Kühlvorgang vorbereitet sind;
4. ob es Maßnahmen/Anleitungen des Landes gibt, um E-Auto-Brände in Tiefgaragen und Hausgaragen zu vermeiden, welche bedingt durch die hohe Hitzeentwicklung schwer zu löschen sind, weil ein Liter Wasser 1.700 Liter Wasserdampf entwickelt, der das Abfließen der Wärme behindert und den Löschvorgang fast unmöglich macht;
5. ob die Landesregierung die gefährlichen Folgen beim Ladevorgang der Lithium-Batterien durch Überhitzung durch Vorgaben für das Lademanagement abgesichert hat;
6. ob bereits Maßnahmen getroffen wurden, um die entstehenden, gefährlichen Dendrite (elektrochemische Ablagerungen), die sich an den Elektroden der Akkus festsetzen, sicherheitstechnisch überprüft und sorgsam überwacht werden;

7. ob die Garagenverordnung (GaVO) in Baden-Württemberg durch die Gefahren bei E-Autos in Tief- und Hausgaragen geändert werden muss.

18.07.2019

Wolle, Dr. Merz, Baron,
Dr. Baum, Stauch, Dr. Podeswa AfD

Begründung

In Deutschland sollen bis 2020 eine Million E-Autos auf deutschen Straßen unterwegs sein. Sie nutzen eine Speichereinrichtung für elektrische Energie. Hierfür kommen Lithium-Batterien zum Einsatz. Ein einfaches Löschen des E-Autos ist mit Wasser nicht möglich. Das Feuer muss in diesem Fall erstickt und die Batterie abgekühlt werden. Die Gefahren, die beim Einsatz der Batterien entstehen, sind immens und von den Bürgern schwer abschätzbar.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 14. August 2019 Nr. 4-0141.5/489 nimmt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob die Landesregierung Maßnahmen getroffen hat, um Katastrophen bei der Beschädigung von Lithiumbatterien durch Unfälle/Explosionen zu vermeiden;*

Für die Zuverlässigkeit und Sicherheit der in den Fahrzeugen verwendeten Batterien sind die Hersteller verantwortlich. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den folgenden Fragen verwiesen.

- 2. ob die bis zu 72 Stunden nach einem Unfall immer wieder aufflammenden Brände fachgerecht gelöscht/gekühlt und nachhaltig gesichert werden können und wer für die Kosten aufkommt;*

- 3. ob die Feuerwehren in den Städten und Kommunen auf diese kritischen Situationen und den äußerst aufwendigen Lösch- oder Kühlvorgang vorbereitet sind;*

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 2 und 3 gemeinsam beantwortet:

Nach derzeitigem Forschungs- und Entwicklungsstand können Brände von Elektrofahrzeugen genauso wie Brände von konventionell angetriebenen Fahrzeugen mit dem Löschmittel Wasser bekämpft werden.

Feuerwehrangehörige werden zur technischen Rettung und zur Brandbekämpfung auf der Grundlage von Feuerwehr-Dienstvorschriften grundsätzlich auf Gemeindeebene aus- und fortgebildet. Darüber hinaus bietet die Landesfeuerwehrschule beziehungsweise die Akademie für Gefahrenabwehr fachbezogene Speziallehrgänge, Lehrgänge und Seminare für Ausbilder (Multiplikatoren) und Führungsausbildung an.

In den verschiedenen Lehrgängen im Lehrplan der Landesfeuerwehrschule ist auch die Wissensvermittlung für das Thema „Elektromobilität“ enthalten. Zusätzlich stellt die Landesfeuerwehrschule den Gemeindefeuerwehren entsprechende Lernunterlagen und einsatztaktische Hinweise für den Übungsdienst mit Schwerpunkt auf der Gefahrenlehre zur Verfügung. Ein erhöhtes Risiko bei der Brandbekämpfung von Elektrofahrzeugen wird im Verhältnis zu anderen Gefahrenlagen mit chemischen, elektrischen oder Explosionsgefahren nicht gesehen. Dementsprechend sind die Feuerwehrangehörigen auf solche Einsätze gut vorbereitet. Für Einsätze, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht werden, wird nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 des Feuerwegesetzes (FwG) Kostenersatz erhoben. Der Kostenersatz wird nach den Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge abgerechnet (§ 34 Absatz 4 FwG). Daneben kann auch der Ersatz von Kosten für Sondereinsatzmittel oder sonstige durch den Einsatz verursachte Auslagen verlangt werden.

Die Feuerwehr ist nur für die Brandbekämpfung zuständig. Für die im Anschluss gegebenenfalls notwendige fachgerechte Lagerung und nachhaltige Sicherung gegen Wiederaufflammen ist das Abschlepp- und Entsorgungsunternehmen zuständig.

4. ob es Maßnahmen/Anleitungen des Landes gibt, um E-Auto-Brände in Tiefgaragen und Hausgaragen zu vermeiden, welche bedingt durch die hohe Hitzeentwicklung schwer zu löschen sind, weil ein Liter Wasser 1.700 Liter Wasserdampf entwickelt, der das Abfließen der Wärme behindert und den Löschvorgang fast unmöglich macht;

Nach derzeitigem Stand werden aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Deutschen Städtetag und des Deutschen Feuerwehrverbandes Elektrofahrzeuge (auch Hybridfahrzeuge) zertifiziert, eng überwacht produziert und mit zertifizierten Ladeeinrichtungen sowie zertifizierter Zellenüberwachung betrieben. Dadurch sind mögliche Fehler auf ein Minimum reduziert.

Von zertifizierten Elektrofahrzeugen gehen keine wesentlich höheren Gefahren aus als von Fahrzeugen mit anderen Antriebsarten (Kraftstoff, Gas). Ebenso können zertifizierte Ladeeinrichtungen auf Einstellplätzen in Garagen, auch in Tiefgaragen und Parkhäusern, als notwendige Bestandteile des Betriebs derartiger Fahrzeuge akzeptiert werden.

5. ob die Landesregierung die gefährlichen Folgen beim Ladevorgang der Lithium-Batterien durch Überhitzung durch Vorgaben für das Lademanagement abgesichert hat;

6. ob bereits Maßnahmen getroffen wurden, um die entstehenden, gefährlichen Dendrite (elektrochemische Ablagerungen), die sich an den Elektroden der Akkus festsetzen, sicherheitstechnisch überprüft und sorgsam überwacht werden;

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 5 und 6 gemeinsam beantwortet:

Für die Zuverlässigkeit und Sicherheit der länderübergreifend genutzten Batterien und Ladesysteme sind die jeweiligen Hersteller verantwortlich. Dazu gehört auch die Einhaltung von sicherheitsrelevanten Normen, welche in nationaler und internationaler Normungsarbeit entstehen und weiterentwickelt werden.

7. ob die Garagenverordnung (GaVO) in Baden-Württemberg durch die Gefahren bei E-Autos in Tief- und Hausgaragen geändert werden muss.

Den mit Batterien von E-Fahrzeugen und mit Ladevorgängen verbundenen Gefahren kann mit der geltenden Garagenverordnung hinreichend begegnet werden.

Auch bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren gibt es insbesondere wegen der Treibstoffe und der Wärmeentwicklung der Motoren ein erhebliches Gefährdungspotenzial, das sich in Einzelfällen auch durchaus schon realisiert hat. Durch die umfangreichen Schutzvorschriften der Garagenverordnung waren dabei stets die Rettung von Menschen und wirksame Löscharbeiten möglich; so bleiben Garagen, die nach der geltenden Garagenverordnung errichtet wurden, auch bei Fahrzeugbränden, die mit Explosionen der Kraftstofftanks einhergehen können soweit intakt, dass erfolgreiche Feuerwehreinsätze möglich bleiben. Die Gefährdungslage verändert sich durch E-Fahrzeuge zwar, sie erhöht sich aber nicht.

Die Garagenverordnung muss daher aus Gründen des Brandschutzes für Elektrofahrzeuge nicht geändert werden.

In Vertretung

Dr. Lahl

Ministerialdirektor